V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9485 — NAEV/Siemens/KoMiPo/Stavro Vind

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 264/03)

1. Am 30. Juli 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— NAEV SOLVENTUS („NAEV"), kontrolliert von NAEV Infrastructure Funds (Deutschland),

— Siemens AG („Siemens"), kontrolliert vom Siemens-Konzern (Deutschland),

— Korea Midland Power Co. („KoMiPo"), kontrolliert von Korea Electric Power Corporation („KEPCO") (Korea),

— Stavro Vind Aktiebolag („Stavro Vind", Schweden), derzeit unter alleiniger Kontrolle von NAEV.

NAEV, Siemens und KoMiPo übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Stavro Vind.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— NAEV erbringt Dienstleistungen im Bereich der Altersvorsorge für medizinische Berufe in Deutschland.

— Siemens ist in den Wirtschaftszweigen Elektrifizierung, Automatisierung und Digitalisierung tätig. Über seine Sparte Siemens Gamesa Renewable Energy ist Siemens auch auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien (insbesondere Windkrafträder) vertreten.

— KEPCO ist der größte Stromversorger in Südkorea und auf den Ebenen Erzeugung, Transport und Verteilung von Strom sowie in der Entwicklung von Kraftwerkprojekten (einschließlich Kernenergie, Windenergie und Kohle) tätig.

— Stavro Vind wurde für Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb der beiden auf dem schwedischen Festland gelegenen Windkraftparks von Blackfjället und Blodrotberget gegründet.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9485 — NAEV/Siemens/KoMiPo/Stavro Vind

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E- Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË